



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 01 vom 09.01.2015

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Schwandorf</b>	<b>2</b>
<b>Einstellung von zwei Bauhofmitarbeitern (jeweils eine Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld und in Nabburg)</b>	<b>6</b>
<b>Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg</b>	<b>7</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Nabburg (Änderungssatzung zur Verbandssatzung)</b>	<b>8</b>
<b>Übung der Bundeswehr in der Zeit vom 12.01. bis 15.01.2015 im Übungsraum Parkstein – Vohenstrauß – Nunzenried - Nabburg</b>	<b>9</b>

## **Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Schwandorf**

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) gemäß Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Schreibweise z.B. „Vertreter“, „Stellvertreter“ usw. gewählt, um dadurch einen ungestörten Textfluss beim Lesen zu erreichen. Mit dieser Formulierung sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Der Landkreis Schwandorf beruft zur Wahrung der besonderen Belange der älteren Einwohner einen Seniorenbeirat. Zweck des Beirats ist die Förderung der Altenhilfe und Altenbetreuung im Landkreis Schwandorf. In diesem Sinne versteht sich der Beirat als Organ der Meinungsbildung und des offenen Erfahrungsaustausches bei der Vertretung der Interessen und der Belange der älteren Menschen. Dabei erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Seniorenvertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Schwandorf.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Schwandorf“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Schwandorf.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Landrat, den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der
  - Altenhilfeplanung und dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
  - Ausgestaltung der Beratungs- und Unterstützungsangebote
  - Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der individuellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit
  - Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).Der Seniorenbeirat gibt dem Kreistag jährlich eine Empfehlung über die Verteilung der im Haushalt bereitgestellten Mittel für die Seniorenförderung.
- (2) Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Landrat zugeleitet.
- (3) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag hin durch die Landkreisverwaltung in angemessener Frist entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf vom Kreistag oder seinen Ausschüssen zu behandeln sind.
- (4) Anliegen, Anregungen und Beschwerden älterer Mitbürger nimmt der Beirat entgegen und leitet sie nach ihrer Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer Stellungnahme zu.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - 10 von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der im Landkreis Schwandorf tätigen Seniorenclubs/Seniorengemeinschaften gewählte Vertreter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Schwandorf wohnen

- 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter der im Landkreis Schwandorf ansässigen stationären Altenhilfeeinrichtungen
  - je 1 vom jeweiligen Verband bestellter Vertreter der im Landkreis Schwandorf wirkenden freien Wohlfahrtsverbände.
- (2) Dem Seniorenbeirat können darüber hinaus folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:
- 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter der im Landkreis tätigen Wohnnervvertretungen der Altenhilfeeinrichtungen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Schwandorf wohnen.
  - 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter der im Landkreis ansässigen stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, wenn diese dauerhaft mindestens 20 Bewohner betreuen, die älter als 60 Jahre sind.
  - 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter der im Landkreis tätigen Wohnnervvertretungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, wenn diese dauerhaft mindestens 20 Bewohner betreuen, die älter als 60 Jahre sind. Der Vertreter muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Schwandorf wohnen.
- (3) Darüber hinaus gehören dem Seniorenbeirat als beratende Mitglieder an:
- je 1 von den im Landkreis vertretenen Kirchen bestellter Vertreter
  - 1 von den im Landkreis Schwandorf ansässigen Pflegekassen bestellter Vertreter
  - 1 vom Landrat bestellter Vertreter der Landkreisverwaltung.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats und dessen Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.

#### **§ 4 Delegiertenversammlung und Wahl**

- (1) Zur Wahl der in § 3 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Vertreter wird eine Delegiertenversammlung einberufen.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören auf Vorschlag der jeweiligen Organisation als Teilnehmer an:
- je 1 Vertreter der im Landkreis Schwandorf tätigen Seniorenclubs/Seniorengemeinschaften, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und im Landkreis Schwandorf wohnt. Seniorenclubs und Seniorengemeinschaften sind insbesondere die Seniorenclubs und Seniorenkreise der freien Wohlfahrtsverbände und der Pfarreien sowie sonstige Zusammenschlüsse älterer Mitbürger. Entsendeberechtigt sind alle Zusammenschlüsse älterer Mitbürger, die auf Dauer angelegt sind und mindestens 10 Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
  - je 1 Vertreter der im Landkreis ansässigen stationären Altenhilfeeinrichtungen
  - je 1 Vertreter der Gemeinden, in denen kein Seniorenclub besteht.
  - Die Vertreter der Gemeinden haben bei der Wahl zum Seniorenbeirat ein Stimmrecht, jedoch kein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Delegiertenversammlung können darüber hinaus angehören:
- je 1 Vertreter der im Landkreis tätigen Wohnnervvertretungen der Altenhilfeeinrichtungen, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und im Landkreis Schwandorf wohnt.

- je 1 Vertreter der im Landkreis ansässigen stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, wenn diese dauerhaft mindestens 20 Bewohner betreuen, die älter als 60 Jahre sind.
  - je 1 Vertreter der im Landkreis tätigen Bewohnervertretungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, wenn diese mindestens 20 Bewohner betreuen, die älter als 60 Jahre sind. Der Vertreter muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Schwandorf wohnen.
- (4) Die entsendungsbefugten Organisationen bzw. die Gemeinden melden dem Landkreis ihren Vertreter für die Delegiertenversammlung. Die Delegierten können von den Organisationen bzw. den Gemeinden berufen oder bestellt werden.
  - (5) Die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates wird vom Landrat zu Beginn jeder Wahlperiode einberufen. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche gemeldeten Delegierten ordnungsgemäß geladen sind.
  - (6) Der Landkreis Schwandorf stellt den Wahlleiter und den Schriftführer für die Wahl des Seniorenbeirats.
  - (7) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Die Wahl ist geheim.
  - (8) Die Delegierten benennen die Kandidaten aus ihren Reihen. Je Seniorenclub/Seniorengemeinschaft oder Organisation kann nur 1 Bewerber vorgeschlagen werden. Bei Abwesenheit eines Bewerbers ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl erforderlich.
  - (9) Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen
    - die 10 Vertreter der Seniorenclubs/Seniorengemeinschaften
    - die 2 Vertreter der Altenhilfeeinrichtungen
    - ggf. die 2 Vertreter der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
    - ggf. die 2 Vertreter der Bewohnervertretungen der Altenhilfeeinrichtungen
    - ggf. die 2 Vertreter der Bewohnervertretungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 in den Seniorenbeirat.
  - (10) Jeder Delegierte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind. Pro Bewerber kann nur 1 Stimme vergeben werden.
  - (11) Ungültig ist die Stimmabgabe,
    - wenn insoweit der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist;
    - wenn der Wähler einem Bewerber mehr als 1 Stimme gibt;
    - wenn der Stimmzettel außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des Kandidaten noch Zusätze enthält.
  - (12) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, soweit sie die Wahl annehmen oder hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (13) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Abs. 12 Nachrücker der jeweiligen Gruppierung. Fallen im Seniorenbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber entsprechend dieser Reihenfolge nach.
  - (14) Der Wahlleiter ermittelt im Anschluss an die Wahl das Wahlergebnis und stellt es fest.
  - (15) Das Wahlergebnis wird vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorsitzender**

- (1) Der Landrat beruft die bei der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, den Pflegekassen und der Landkreisverwaltung bestellten weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats innerhalb von 4 Wochen nach der Delegiertenversammlung zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Beiräte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abwesenheit eines Bewerbers ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl erforderlich.

### **§ 6 Vertretung des Seniorenbeirates**

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

### **§ 7 Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

### **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor und leitet sie. Die Beratungsgegenstände des Landkreises leitet der Landrat rechtzeitig dem Vorsitzenden zu.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat im Einvernehmen mit dem Landrat, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Landrats, zu den Sitzungen ein. Sitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (5) Zu den Sitzungen sind der Landrat und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen einzuladen. Diese können beratend an den Sitzungen teilnehmen und sich dabei auch vertreten lassen. Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl des Beirates wird vom Landrat einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Landkreis gestellt. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Den notwendigen Sachaufwand übernimmt der Landkreis Schwandorf. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die Seniorenfachstelle am Landratsamt.
- (8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag und seiner Ausschüsse und die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtlich tätigen Seniorenbeiräte haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie beträgt 10,00 € pro Sitzung. Die bestellten Vertreter der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Pflegekassen und der Landkreisverwaltung haben hierauf keinen Anspruch.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 02.01.2015  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Einstellung von zwei Bauhofmitarbeitern (jeweils eine Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld und in Nabburg)**

Der **Landkreis Schwandorf** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **zwei Bauhofarbeiter (w/m)**

ein. Es ist jeweils eine Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld und in Nabburg zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter oder als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf verfügen.

Der Führerschein der Klasse CE (alt: Klasse 2) ist erforderlich.

Es erfolgt der Einsatz im Winterdienst.

**Wir erwarten** Leistungsbereitschaft, Einsatz, selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit.

**Wir bieten** Ihnen eine Entlohnung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 5 TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung). Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie sonstige Bescheinigungen über etwaige Zusatzqualifikationen) bis spätestens

**26. Januar 2015**

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 5. Januar 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Nabburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg:**

#### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro. <sup>2</sup>Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in

der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.12.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.06.2008 außer Kraft.

Nabburg, den 08.01.2015  
Schärfl  
Schulverbandsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Nabburg (Änderungssatzung zur Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nabburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Änderungssatzung zur Verbandssatzung):**

### **§ 1 Änderungsinhalt**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.“
2. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 08.01.2015  
Schärfl  
Schulverbandsvorsitzender



## **Übung der Bundeswehr in der Zeit vom 12.01. bis 15.01.2015 im Übungsraum Parkstein – Vohenstrauß – Nunzenried – Nabburg**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis 15. Januar 2015 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung  
Einsatzübung

Übungsgruppe  
3./ArtBtl 131 Weiden

Übungsraum:  
Parkstein - Vohenstrauß - Nunzenried - Nabburg

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind die Standortübungsplätze Pfreimd und Oberviechtach.

Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind keine gemeldet..

Der Einsatz von Übungsmunition findet nur auf den beiden Standortübungsplätzen Pfreimd und Oberviechtach statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 08. Januar 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat